

Ruderverein des Goethe-Gymnasiums Kassel e.V.

Satzung



**Beschlossen in der aktuellen Fassung auf der
Jahreshauptversammlung vom 15. März 2025**

Eingetragen in das Vereinsregister am 07. Mai 2025

§ 1 Name, Sitz, Mitgliedschaft in Verbänden, Farben, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Ruderverein des Goethe-Gymnasiums Kassel e.V. Er setzt die Tradition des im Jahre 1908 gegründeten Schülerrudervereins der Goetheschule fort.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kassel und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Ruderverband e.V., Landessportbund Hessen e.V., Hessischen Ruderverband e.V., Schülerruderverband Hessen e.V. und im Kasseler Regattaverein e.V.
- (4) Die Farben sind grün/weiß/rot.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen, vor allem im Rudersport, sowie die Jugendpflege.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, die Pflege und den Ausbau des Jugend-, und Breitensports, den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern sowie die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Kinder- und Menschenrechte, zur Freiheit des Gewissens und der Freiheit in demokratischer Gesellschaft. Der Verein wendet sich gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er fördert die Gleichstellung der Geschlechter sowie die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Er tritt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen.
- (7) Der Verein tritt für das Recht auf körperliche und psychische Unversehrtheit ein. Dies umfasst das Wohlergehen aller ihm anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen sowie insbesondere ein couragiertes Eintreten gegen sexualisierte Belästigung und Gewalt sowie Diskriminierung. Der Verein fördert eine Kultur des Hinsehens, der Transparenz und des Handelns, die Betroffene ermutigt über ihr Leid zu sprechen. Er schafft ein Klima, in dem Kinder, Jugendliche und Erwachsene vor sexualisierter, körperlicher und psychischer Belästigung und Gewalt geschützt sind.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den Aufnahmeantrag, der in Schriftform eingereicht werden muss, entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Minderjährige können nur mit der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
- (2) Mitglieder des Vereins sind:
 - Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres,
 - Jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres,
 - Erwachsene Mitglieder,
 - Fördernde Mitglieder,
 - Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge befreit. Darüber hinaus sind mit der Ernennung zum Ehrenmitglied und Ehrenvorsitzenden keine besonderen Rechte und Pflichten verbunden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied und Ehrenvorsitzenden kann in entsprechender Anwendung der in § 3 Abs. 7 RVGG-Satzung genannten Voraussetzungen zurückgenommen werden.
- (4) Den Mitgliedsbeitrag regelt die Beitragsordnung (Art, Höhe und Fälligkeit). Die Pflichten der Mitglieder legt die Mitgliederversammlung fest.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod des Mitglieds.
- (6) Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand gegenüber in Schriftform erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (7) Der Ausschluss aus dem Verein kann aus wichtigem Grund erfolgen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

- bei grobem Verstoß gegen die Satzung,
- wegen massiven unsportlichen Verhaltens,
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird. Dazu gehört die Missachtung von Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes, wie sie im Verhaltenskodex des Landessportbundes in der jeweils aktuellen Fassung niedergelegt sind.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, nachdem dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt worden ist. Gegen den schriftlich mitgeteilten Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang Widerspruch einlegen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Ab dem Zugang des Ausschlussbeschlusses ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

(8) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

§ 4 Rechte der Mitglieder

- (1) Allen Mitgliedern stehen das Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.
- (2) Allen Mitgliedern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, steht das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung zu.
- (3) Allen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, steht das passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung zu.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Jugendversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

dem/der 1. Vorsitzenden
dem/der 2. Vorsitzenden
dem/der Schatzmeister/in
dem/der Schriftführer/in
dem/der Jugendwart/in

Ein Fachbeirat kann bei Bedarf durch den Vorstand berufen werden.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Hiervon sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und beschließt einen Aufgabenverteilungsplan.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis für die jeweilige Position ein neues Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder für den Rest der Wahlperiode selbst durch Vorstandsbeschluss ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (6) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in Sitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf in Textform einlädt. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Sendebestätigung vorliegt.

- (7) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamts entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Änderungen der Satzung,
 - Beschlussfassung über Anträge,
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen,
 - die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Gebühren und Umlagen,
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten vier Monaten eines jeden Kalenderjahres stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform einzuberufen. Der Fristlauf beginnt mit Absendung der Einladung. Diese gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte Adresse versandt wurde. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Eine Bekanntgabe zu Beginn der Mitgliederversammlung genügt. Anträge zu Satzungsänderungen, zur Abwahl des Vorstands oder zur Auflösung des Vereins, die nicht mit der Einladung zugegangen sind, können erst von der darauffolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Die Tagesordnung soll enthalten:
- a. Bericht des Vorstandes
 - b. Bericht des Protectors
 - c. Neuwahlen des Vorstandes (wenn erforderlich)
 - d. Neuwahlen von zwei Kassenprüfern (wenn erforderlich)
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung beschließt oder 20% Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Mitglied geleitet. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter allein den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie entscheidet über die Zulassung von Gästen.
- (7) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmübertragung ist durch jedes Mitglied bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung durch Willenserklärung in Schriftform gegenüber dem 1. Vorsitzenden möglich. In der Erklärung ist der Vor- und Nachname des Mitglieds anzugeben, dem die Stimme übertragen werden soll.
- (8) Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen) werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (9) Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
- (10) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (11) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung,
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
 - die Tagesordnung,

- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde,
- die Art der Abstimmung,
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 8 Hybride und virtuelle Mitgliederversammlungen

- (1) Der Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (hybride Mitgliederversammlung). Die Mitgliederversammlung kann auch ohne physischen Versammlungsort in rein virtueller Form stattfinden (virtuelle Mitgliederversammlung).
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung in hybrider oder virtueller Form stattfindet, sind die Mitglieder in geeigneter Form darüber zu informieren, wie sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere ihr Rede-, Antrags- und Stimmrecht, im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Die Einladung muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Einladung muss den in § 7 Abs. 2 RVGG-Satzung genannten Form und Fristenfordernissen entsprechen. Die Mitglieder sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Es muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung ihre Rechte ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder an der Teilnahme oder der Wahrnehmung von Rechten im Wege der elektronischen Kommunikation beeinträchtigt sind. Die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen kann unter Zuhilfenahme von elektronischen Abstimmungssystemen durchgeführt werden. Das elektronische System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Abstimmungen und Wahlen gewährleisten.
- (3) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für alle Organe und Gremien des Vereins entsprechend, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen ist.

§ 9 Vereinsjugend

- (1) Die Vereinsjugend umfasst alle Kinder und jugendlichen Mitglieder.
Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbständig. Zu diesem Zweck gibt Sie sich eine Jugendordnung, die von der nächsten Mitgliederversammlung des Vereins zu bestätigen ist. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (2) Spätestens zwei Wochen vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung soll eine ordentliche Jugendversammlung stattfinden, in der alle Kinder und jugendlichen Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (3) Zur ordentlichen Jugendversammlung lädt der Jugendwart in Textform mit einer Frist von zwei Wochen. Die Einladung soll zusätzlich durch Aushang im Bootshaus und in der Schule erfolgen.
- (4) Die Jugendversammlung wählt einen Jugendwart und einen Stellvertreter. Der Jugendwart vertritt die Interessen der Jugend im Vorstand. Der Jugendwart, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, leiten die Jugendversammlung.
- (5) Eine außerordentliche Jugendversammlung ist durch den Jugendwart einzuberufen, wenn es im Interesse der Vereinsjugend erforderlich oder von mindestens 20% der Mitglieder der Vereinsjugend in Textform mit Angabe einer Tagesordnung beantragt wird.
- (6) Eine außerordentliche Jugendversammlung kann auch durch den 1. Vorsitzenden einberufen werden, wenn es im Interesse der Vereinsjugend erforderlich ist.

§ 10 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden.
- (2) Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands und nicht als Fachbeirat durch den Vorstand berufen worden sein.
- (3) Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.
- (2) Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit

der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an den Förderverein des Goethe-Gymnasiums Kassel e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 15. März 2025 in Kassel beschlossen.